

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 14. März 1978

41. Stück

- 131.** Verordnung: Festsetzung der Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1977
- 132.** Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen
- 133.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes (Anschlußstelle) der A 21 Wiener Außenring Autobahn im Bereich der Gemeinde Gießhübl
- 134.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 32 Gföhler Straße im Bereich der Gemeinde Brunn an der Wild
- 135.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung von entbehrlich gewordenen Straßenteilen der B 36 Zwettler Straße im Bereich der Gemeinde Hofamt Priel
- 136.** Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Gemeinde Arbesbach

131. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 14. Feber 1978 über die Festsetzung der Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1977

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1975 wird verordnet:

§ 1. Die für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit BGBl. Nr. 602/1976 kundgemachte Richtzahl 1,070 ist in diesem Ausmaß auch für die Festsetzung der Höhe der Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1977 verbindlich.

§ 2. Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 zu leistenden Ausgleichstaxe beträgt demnach für das Kalenderjahr 1977 für jede einzelne Person, die zu beschäftigten wäre, monatlich 370 S.

Weißenberg

132. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. Feber 1978, mit der die Verordnung betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen geändert wird

Auf Grund des § 28 des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 303/1975 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4. Juli 1969, BGBl. Nr. 264, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen wird geändert wie folgt:

1. § 1 I Z. 5 hat zu lauten:

„5. Regen- und Sportbekleidung aus Ballonseide, Gummi, Nylon, Plastik und ähnlichen Stoffen,“

2. Dem § 1 I ist nachstehender Absatz anzufügen:

„Bei Artikeln, die sowohl von Betrieben der Oberbekleidung als auch von Betrieben der Wäscheherzeugung befugt in Auftrag gegeben werden, richtet sich die Zuordnung dieser Artikel nach der Art der Gewerbeberechtigung des Auftraggebers.“

3. § 1 II Z. 7 hat zu lauten:

„7. Bett-, Tisch- und Haushaltswäsche sowie Vorhängen,“

4. Im § 1 II ist der Punkt am Ende der Z. 8 durch einen Beistrich zu ersetzen und nachstehende Z. 9 und 10 sind anzufügen:

„9. Damen- und Kinderblusen, Damen- und Kinderkeidern, Damenschoßen,

10. Kindermänteln und Kindersportbekleidung.“

5. Dem § 1 II ist nachstehender Absatz anzufügen:

„Bei Artikeln, die sowohl von Betrieben der Oberbekleidung als auch von Betrieben der Wäscheherzeugung beauftragt in Auftrag gegeben werden, richtet sich die Zuordnung dieser Artikel nach der Art der Gewerbeberechtigung des Auftraggebers.“

6. Im § 1 IV hat die Z. 1 zu entfallen. Die Z. 2, 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen „Z. 1“, „Z. 2“ und „Z. 3“.

7. § 1 V Z. 7 hat zu lauten:

„7. Drechslerwaren, Korbwaren, Pinseln und Bürsten, Holzwaren aller Art; kunstgewerblichen Artikeln sowie deren Bearbeitung, soweit deren Herstellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen Erzeugungszweig dieser oder anderer Heimarbeitskommissionen fällt,“

Weißenberg

133. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. Feber 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes (Anschlußstelle) der A 21 Wiener Außenring Autobahn im Bereich der Gemeinde Gießhübl

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 21 Wiener Außenring Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Gießhübl wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellenden Straßentrassen der Anschlußstelle Gießhübl liegen zwischen km 308,2 und km 309,5 der mit den Verordnungen BGBl. Nr. 92/1974 und 612/1976 in ihrem Verlauf bestimmten A 21 Wiener Außenring Autobahn und binden jeweils in die zu verlegende Landesstraße 2093 ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrassen aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Gießhübl aufliegenden Planunterlage (Planzeichen A 21/4-77; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

134. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Feber 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 32 Gföhler Straße im Bereich der Gemeinde Brunn an der Wild

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 32 Gföhler Straße wird im Bereich der Gemeinde Brunn an der Wild wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 7,300, umfährt Dappach im Osten und bindet bei km 8,112 in die gemäß § 33 Abs. 5 Bundesstraßengesetz 1971 als Bundesstraße B geltende S 3 Waldviertler Schnellstraße ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Brunn an der Wild aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 32/59-74; Maßstab 1 : 2 500) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

135. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. Feber 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung von entbehrlich gewordenen Straßenteilen der B 36 Zwettler Straße im Bereich der Gemeinde Hofamt Priel

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 36 Zwettler Straße wird im Bereich der Gemeinde Hofamt Priel wie folgt bestimmt:

Die B 36 Zwettler Straße wird im Bereich zwischen km 6,390 und km 8,260 auf die bereits fertiggestellte und verkehrsübergebene Straßentrasse umgelegt.

Die durch diese Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile werden als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

136. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. Feber 1978 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Gemeinde Arbesbach

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 124 Königswiesener Straße von km 55,957 (alt) bis km 56,091 (alt), welcher durch die Umlegung auf den fertiggestellten und dem Verkehr übergebenen, mit Verordnung vom 22. Jänner 1976, BGBl. Nr. 67, in seinem Verlauf bestimmten Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, wird als Bundesstraße aufgelassen.

Moser



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 467,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 557,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 85 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 4,30 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezleher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.